

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen im Markt Garmisch-Partenkirchen

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes–ByStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erläßt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltung und Reinigung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Markt Garmisch-Partenkirchen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Anlagen mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, sowie auch Grundstückstreifen, die für einen späteren Straßenbau abgetreten sind.
- 2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m.
- 3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.
- 4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen

§ 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen
 - a) Abfälle aller Art, wie z.B. Papier, Büchsen, Flaschen, Tüten, Tuben, Obst- und Speisereste wegzuwerfen,
 - b) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse und sonstige Abfälle abzustellen oder zu lagern,
 - c) Fahrzeuge, Geräte, Wäsche und sonstige Gegenstände ebenso in oder an öffentlichen Brunnen zu waschen oder zu reinigen,
 - d) Gebrauchsgegenstände aller Art, wie Teppiche, Decken, Staubtücher auszuklopfen,
 - e) Flüssigkeiten aller Art, wie Jauche, Regenwasser, Schmutz- oder Waschwasser zu leiten, auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
 - f) Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist Verunreinigungen zu verursachen,
 - g) Verunreinigungen durch Tiere zuzulassen,
 - h) die Notdurft zu verrichten,
 - i) Handzettel, Flugschriften und sonstiges Werbematerial wie Luftballone usw. zu verteilen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen

§ 4 Reinigungspflichtige und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), sind verpflichtet, die an Ihren Grundstücken entlangführenden Gehbahnen und Radwege auf der gesamten Länge und Breite von Unrat, Staub, Schmutz und Abfällen zu reinigen.
Es gehört zur Reinigungspflicht auch die Entfernung des Unkrauts, die Reinigung und Freihaltung der Zugehörungen wie Böschungen, Gräben, Durchlässe, Abflurrinnen und dergleichen von Schlamm, Kehricht und sonstigem Unrat, sowie das Zurückschneiden von Hecken, Ästen und Zweigen, soweit diese den Verkehr auf öffentlichen Straßen, Gehbahnen und Radwegen behindern.
- 2) Die Reinigungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie für den gleichen Abschnitt der Gehbahnen und Radwege verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 4) Die nach Abs.1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.
- 5) Die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB sind zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne von Abs. 1.

§ 5 Besondere Reinigungspflicht

- 1) Wer öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen durch Bauarbeiten und die damit verbundenen Transporte, durch Schutt, Wegwerfen von Abfällen, Ausschütten oder Auslaufenlassen von Schmutzwasser aller Art oder durch Treibstoffe wie Öl und Benzin verunreinigt, ist verpflichtet, die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
§ 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz, Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und § 32 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- 2) Der Auftraggeber der Maßnahme ist neben dem Verursacher der Verunreinigung verpflichtet für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.
- 3) Die Inhaber stehender und fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis usw., deren Betrieb eine außergewöhnliche Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen mit sich bringt, sind zur ständigen Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen im Umkreis von mindestens 20 m ihrer Verkaufsauslagen verpflichtet.

§ 6 Räumliche Abgrenzung

- 1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend, einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
- 2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs.1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs.1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- 3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht.
- 4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 7 Zuwiderhandlungen, Ersatzvornahme

- 1) Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verunreinigt oder verunreinigen läßt,
 - b) die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt.
- 2) Der Markt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Ersatzvornahme auf Kosten des Sicherungspflichtigen berechtigt, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 22.04.2002

Neidlinger
1. Bürgermeister